



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 11/2019

Schleswig, 19. Juli 2019

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 93 Bekanntmachung der für die Wahl der Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 1. September 2019 zugelassenen Wahlvorschläge
- Seite 95 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 1. September 2019 in der Stadt Schleswig
- Seite 97 Wahlbekanntmachung mit Wahlbezirkseinteilung
- Seite 101 Bekanntmachung über die öffentliche Stimmenaushaltung der Seniorenbeiratswahl
- Seite 102 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 – Hospiz im Garten – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 103 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 – Gebiet zwischen Michaelisstraße, Carstengang, Kattsund, Mönchenbrückstraße und Kornmarkt – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 104 Bekanntmachung eines Volksbegehrens zum Schutz des Wassers

Bekanntmachung

Gemeindewahlbehörde	PLZ, Ort 24837 Schleswig	Datum 15.07.2019
---------------------	-----------------------------	---------------------

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge**


für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

am Datum
01.09.2019 in der Gemeinde

Gemeinde Schleswig

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
12.07.2019

die in der Anlage aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen. Diese Wahlvorschläge werden hiermit bekannt gegeben.



(Dienstsiegel)

Unterschrift Dr. Julia Pfannkuch Gemeindewahlleiterin

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Lfd. Nr.	Familiennamenname	Vorname ¹⁾	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)	Name(n) der Partei(en) Wählergruppe(n) ²⁾
1	Dr. Christiansen	Arthur	Bürgermeister	1965	Deutsch	Bahnhofstr. 7, 24837 Schleswig	CDU FWS
2	Dose	Stephan	Angestellter	1964	Deutsch	Angelner Str. 41, 24837 Schleswig	SPD
3	Haardt	Ronny	IT System Manager	1962	Deutsch	Danziger Str. 3, 24837 Schleswig	unabhängiger Bewerber
4	Hansen	Wiebke	selbständige Beraterin	1963	Deutsch	Moldeniter Weg 46, 24837 Schleswig	GRÜNE
5	Harder	Ingo	selbständiger Fliesenleger	1960	Deutsch	Schubstr. 19, 24837 Schleswig	BfB

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 01. September 2019 in der Stadt Schleswig

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Schleswig wird in der Zeit vom **12. August 2019** bis **16. August 2019** während der Dienststunden im Rathaus, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer 25 – 27, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **16. August 2019 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Schleswig Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 11. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Schleswig oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **30. August 2019, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlleiterin schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen.

Dieses gilt auch, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines gegeben ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeindebehörde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Gemeindewahlleiterin
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18:00 Uhr** dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schleswig, 19. Juli 2019

STADT SCHLESWIG
Die Gemeindewahlleiterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2019 vom 19. Juli 2019

**Wahlbekanntmachung für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
am 1. September 2019 in der Stadt Schleswig**

1. **Am Sonntag, dem 01. September 2019 findet die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Stadt Schleswig statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt Schleswig ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Einteilung der Stadt Schleswig in Wahlbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlbezirk sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird diese zurückgegeben und ist von der Wählerin oder dem Wähler für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Es wird ein weißer Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Schleswig oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer 25-27, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Schleswig, 19.07.2019

STADT SCHLESWIG Die Gemeindewahlleiterin

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Stadt Schleswig in Wahlbezirke

<p>Wahlbezirk 1</p> <p>Am Hafen Am Kälberteich Am Lornsenpark Am St. Johanniskloster An den Königswiesen Apothekergang Domweg Fischbrückstraße Fuß am Holm Hafengang Hafenstraße Holmer-Noor-Weg Hunnenstraße Kälberstraße Kirchstraße Kleiner Baumhofgang Knud-Laward-Straße Königstraße Kurze Straße</p> <p>Lange Straße Luisenbad Marktstraße Noorstraße Norderdomstraße Norderholmstraße Pastorenstraße Plessenstraße Poststraße Rathausmarkt Rote-Kreuz-Weg Schlachterstraße Schwarzer Weg Sparkassenweg Strandweg Süderdomstraße Süderholmstraße Töpferstraße Wiesengang Wiesenstraße</p>	<p>Wahlbezirk 2</p> <p>Amalienplatz Baumhof Bissenweg Capitolplatz Carstengang Carstensstraße Dr.-Kirchhoff-Platz Faulstraße Gallberg Gallberghöhe Heinrich-Philippsen-Str. Kattsund Klosterhofer Straße Kornmarkt Michaelisstraße Mönchenbrückstraße Möwenweg Richthofenstraße Solterbeerenhof Stadtweg 1 - 17 / 2 – 20</p>
<p>Wahlbezirk 3</p> <p>Am Brautsee Am Fabrikhof Alte Kreisbahn Auf der Freiheit August-Sach-Straße Bergkoppel Birkenweg Erlenweg Fjordallee Grabensberg Haselsteg Holmer Weg Hopfenwiese Ilensee Johannistaler Weg Karl-Imhoff-Str. Kleine Breite Lindenweg Moorwiese Oldensworth Pionierstr. Regattaplatz Schleibogen Seekamp 1 - 57 / 2 - 34 Werkstraße Zuckerstraße Zum Netzetrockenplatz Zur Alten Fähre</p>	<p>Wahlbezirk 4</p> <p>Agnes-Pockels-Str. Altfeld Beethovenstraße Carl-Friedrich-Gauß-Str. Drei Kronen Georg-Ohm-Straße Hans-Jürgen-Klinker-Str. Haydnweg Heinrich-Hertz-Straße Lise-Meitner-Straße Maria-Goeppert-Mayer-Str. Marie-Curie-Straße Moldeniter Weg Mozartstraße Schleidörferstraße Schubertplatz Seekamp 36 - Ende / 59 - Ende St. Jürgener Straße 23- Ende / 34 - Ende Ulmenweg Weberstraße Werner-von-Siemens-Str.</p>

<p>Wahlbezirk 5 Aladinstieg Am Damm Asternhof Astrid-Lindgren-Weg Berender Redder Dahlienhof Eulenspiegel Feldstraße Gebrüder-Grimm-Str. Karlssonweg Kastanienallee Kattenhunder Weg 19 - 37 / 2 - 28 Klappschau Klensbyer Straße Langseestr. Lilienreihe Märchenkreis Meerjungfrausteg Michael-Ende-Ring Mühlenredder Mühlental Narzissenhof Nelkenhof Neufelder Weg Otfried-Preußler-Ring Peter-Pan-Insel Polierteich Reiferbahn Rosenwinkel St. Jürgener Straße 1 - 21 / 2 - 32 Stadtfeld Tulpenweg Wildemannsgang</p>	<p>Wahlbezirk 6 Am Flachsteich Bellmannstraße Bismarckstraße Chemnitzstraße Fehrsstraße Gorch-Fock-Straße Hermann-Heiberg-Str. Klaus-Groth-Straße Liliencronweg Lutherstraße Matthias-Claudius-Str. Michaelisallee Moltkestraße 3 - 41 / 2 - 38 Schubyastraße 1 - 41 / 2 - 36 Seminarweg Stadtweg 19 - Ende/ 22 - Ende Theodor-Storm-Straße Timm-Kröger-Weg</p>
<p>Wahlbezirk 7 An der Schanze Angelner Straße Berliner Straße Breslauer Straße Gartenstraße Kattenhunder Weg 39 - 111 / 30 - 40 Königsberger Straße 1 - 19 / 20 - 54 Mittelstraße Moltkestraße 40 - Ende / 43 - Ende Neue Reeperbahn Ringstraße Schubyastraße 43 - 89 c / 36 a - 104 a Stettiner Straße</p>	<p>Wahlbezirk 8 Allensteiner Weg Am Schulwald Carl-Wehn-Straße Danziger Straße Dohlenreihe Drosselbart Elfenberg Falkenreihe Fliederhof Galgenredder 2 - Ende / 15 - Ende Heisterweg Kasseler Straße Kattenhunder Weg 42 - Ende / 113 - Ende Kolberger Straße Königsberger Straße 2 - 18 Kösliner Straße Lerchenstraße Memeler Straße Oscar-Behrens-Straße Ratsteich Regenpfeiferweg Schneidemühler Straße Sperlingsgasse Trollberg</p>

<p>Wahlbezirk 9 Amselstraße Bussardhorst Dachsbau Doramaweg Drosselweg Finkenweg Galgenredder 1 - 13 Gildestraße Hasenberg Hermelinhof Igelpfad Iltisbau Julius-Petersen-Platz Kiebitzreihe Königsberger Straße 27 - Ende / 56 - Ende Marderweg Meisenhof Pfauenweg Rehwinkel Rotkehlchenweg Schliesharden Schubstraße 91 - Ende / 106 - Ende Schützenredder Sperberweg Stieglitzweg Storchnest Wieselweg Wildfährte Zaunkönigweg</p>	<p>Wahlbezirk 10 Am Burggraben Am Taterkrug An der Rennkoppel Eisteich Fasanenweg Flensburger Straße Hermann-Clausen-Str. Hühnerhäuser Weg Husumer Straße Kleinziegelhof Königsallee Königswiller Weg Krebsteich Lattenkamp Moordiek Moorkatenweg Neuwerkstraße Paulihof Schlossallee Schlossinsel Stampfmühle Thiessensweg Voßberg Voßkuhl Waldmühle Windallee</p>
<p>Wahlbezirk 11 Alter Garten Am Südhang An der Schützenkoppel Callisenstraße Domziegelhof Europaplatz Friedrich-Ebert-Straße Gottorfer Damm Gottorfstraße Gutenbergstraße Hardersenberg Herrenstall Hesterberg Lollfuß Neuer Rosenweg Sandweg Schleistraße Schwanenwinkel Spielkoppel Suadicanistraße Theaterstraße Tiergartenweg Wikingeck</p>	<p>Wahlbezirk 12 Adam-Olearius-Weg Am Bundesbahnhof Bahnhofstraße Brockdorff-Rantzau-Straße Christian-Albrecht-Str. Erdbeerenberg Friedrichstraße Georg-Pfingsten-Weg Hasselholmer Weg Karpfenteich 1 – 15a / 2 – 12d Kleinberg Kolonnenweg 51 - Ende / 122 - Ende Magnussenstraße Prinzenpalais Pulverholz Zum Ohr</p>

Wahlbezirk 13 Abelsteg Bleichergang Bötelstieg Busdorfer Straße Dannewerkredder Fritz-Reuter-Straße Haithaburing Haithabuweg Hornbrunnen Husumer Baum Kapaunenberg Mansteinstraße Margarethenwallstraße Melkstedtdiek Rudolfsberg Schulberg Tegelbarg Thyraweg Waldemarsweg	Wahlbezirk 14 Am Alten Wall Ansgarweg Ellerndiek Erikstraße Flattenberg Gormweg Göttrikstraße Haraldseck Holzredder Karpfenteich 14 - Ende / 17 - Ende Kolonnenweg 1 - 49 / 2 - 120 Markgrafenweg Pulverholzer Ziegeleiweg
---	--

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2019 vom 19. Juli 2019

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Stimmenauszählung der Seniorenbeiratswahl

Laut § 5 Abs. 6 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 15. Dezember 2014 ist die Stimmenauszählung öffentlich. Dies wird am 20. August 2019 ab 08:30 Uhr im Ständesaal des Rathauses stattfinden.

Die neun gewählten Kandidaten werden im Anschluss bekanntgegeben.

Schleswig, 19. Juli 2019

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2019 vom 19. Juli 2019

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 24.06.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Schleswig – Hospiz im Garten - für das Gebiet zwischen den Grundstücken nördlich der Schubyastraße, westlich der Moltkestraße, südlich der Berliner Straße und östlich der Gartenstraße, Änderung des bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, in Schleswig während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr
Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan unter der Adresse „www.schleswig.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Schleswig, 19. Juli 2019

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 24.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Schleswig für das Gebiet zwischen Michaelisstraße, Carstengang, Kattsund, Mönchenbrückstraße und Kornmarkt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, in Schleswig während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr
Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan unter der Adresse „www.Schleswig.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 19. Juli 2019

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2019 vom 19. Juli 2019

Bekanntmachung der Stadt Schleswig

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

1. Gegenstand des beantragten Volksbegehrens ist der nachfolgende Gesetzentwurf mit Begründung

„Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klar gestellt, dass auch tiefes Grundwasser - unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser - Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne Weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht - beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände - beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden- Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.“

2. Amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten

In der Stadt Schleswig kann die Eintragung zur Unterstützung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers in folgenden amtlichen Eintragungsräumen vorgenommen werden: Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, Zimmer 7 und 8 im Einwohnermeldeamt und am Info-Center, Öffnungszeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

3. Eintragsfrist

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, beträgt sechs Monate. Sie beginnt am 02. September 2019 und endet am 02. März 2020.

Schleswig, 19. Juli 2019

**Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
Gemeindewahlbehörde**